

# RS Vwgh 1989/7/14 86/17/0177

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1989

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

37/02 Kreditwesen

57/01 Versicherungsaufsicht

## Norm

VAG 1931 §115 Abs1;

VAG 1931 §8 Abs1;

## Rechtssatz

Die § 8 Abs 1 VAG 1931 und § 115 Abs 1 VAG 1931 enthalten eine abschließende Regelung der Gründe für die Nichterteilung der Erlaubnis. Gesichtspunkte der Gesetzwidrigkeit des Geschäftsplanes oder des Verstoßes desselben gegen die guten Sitten können vielmehr in die Entscheidungen über die Nichterteilung der Erlaubnis nur insoweit einfließen, als ein solcher Mangel des Geschäftsplanes dazu führen kann, daß Belange der Versicherten (Bausparer) nicht hinreichend gewahrt erscheinen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986170177.X04

## Im RIS seit

14.07.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)